

(2) Die Feinheitsabweichungen bei Zwirnen beziehen sich auf den Einzelfaden.

(3) Beträgt die Feinheitsabweichung mehr als das Zulässige, so kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Preises tritt bei zu fein gesponnenem Garn nicht ein. Forderungen des Bestellers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung werden hiervon nicht berührt.

§14

Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht), der Gespinstfeinheit und der Hülsenmasse (Hülse wichte)

(1) Die absolute Trockenmasse der Garne und Zwirne sowie der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmasse-, Gespinstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen des amtlichen Konditionierverfahrens auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer die angezeigten Mängel nicht anerkennt.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Garne und Zwirne amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Garne und Zwirne, die amtlich konditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert werden und müssen unverzüglich nach Entgegennahme der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) oder einer vom DAMW benannten Institution zur Probeentnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Kisten und die Ballen müssen bei der Beförderung der Garne und Zwirne gegen äußere Einflüsse geschützt sein. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig unverzüglich von der amtlichen Konditionierung zu unterrichten.

(5) Die bei der amtlichen Konditionierung gegenüber der berechneten Masse festgestellte Mehr- oder Mindermasse wird gegenseitig zinsfrei verrechnet, unbeschadet weiterer Ansprüche.

(6) Bei der Feststellung der Handelsmasse durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von $\pm 0,5$ % anerkannt. Die Fehlergrenze von $\pm 0,5$ % kommt in Wegfall, wenn

- a) die vom DAMW ermittelte Handelsmasse von der berechneten Masse um mehr als 2 % abweicht,
- b) alle Sukzessivlieferungen der Spinnpartie innerhalb eines Vertrages amtlich konditioniert werden.

(7) Die Gebühren der amtlichen Konditionierung des Bestellers sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Garne und Zwirne sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§15

Mängel

(1) Mängel sind dem Lieferer zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

- a) die beanstandete Menge, das Sortiment und die Güteklasse der Lieferung,
- b) Rechnungsnummer und -datum der Lieferung,
- c) Nummer der Verpackungseinheit der Lieferung, soweit diese Angabe noch feststellbar ist.

(2) Der Mängelanzeige sind Belegproben beizufügen

(3) Der Besteller hat gemeinsam mit dem Lieferer über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes aufzunehmen. Der Besteller hat die Niederschrift allein aufzunehmen, wenn der Lieferer auf die gemeinsame Aufnahme der Niederschrift verzichtet oder nicht binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige seine Bereitschaft zur gemeinsamen Aufnahme der Niederschrift erklärt hat. Der Lieferer hat innerhalb derselben Frist die im § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.

Besondere Bestimmungen für Baumwollgarne und -zwirne aus Importen

§16

Bei Verträgen, die die Lieferung und Abnahme von Baumwollgarnen und -zwirnen aus Importen (im folgenden als Importgarne bezeichnet) betreffen, stehen dem Besteller Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung nur zu, wenn er die Mängel nach Maßgabe des § 17 anzeigt und über die angezeigten Mängel das im § 18 geforderte Gutachten vorlegt.

§17

(1) Mängel hat der Besteller dem Lieferer durch Übersendung der nach Abs. 2 anzufertigenden Niederschrift in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Der § 15 findet keine Anwendung.

(2) Der Besteller hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift allein aufzunehmen, die unbeschadet des § 57 des Vertragsgesetzes zu enthalten hat:

- a) die Bezeichnung des Herstellers oder das Signum der Kisten,
- b) die Rechnungsnummer oder das -datum der Lieferung,
- c) die Garnnummer, die Kollizahl und -nummern der Lieferung,
- d) die Waggonnummer und, soweit die Importgarne mit dem Schiff befördert worden sind, den Namen des Schiffes.

§18

(1) Der Besteller hat, sofern der Lieferer nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Übersendung der Niederschrift gemäß § 17 Abs. 2 auf die Beibringung eines Gutachtens verzichtet, bei dem hierfür zuständigen Prüfungsorgan die Erstattung eines Gutachtens über die angezeigten Mängel unter abschriftlicher Übersendung der angefertigten Niederschrift zu beantragen.

(2) Das von dem Prüfungsorgan zu erstattende Gutachten hat neben der Beurteilung der angezeigten Mängel zu enthalten:

- a) den Namen des Unbeteiligten, der die zur Prüfung erforderlichen Proben entnommen hat,
- b) die im § 17 Abs. 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Angaben,
- c) Angaben über die Höhe der durch die festgestellten Mängel eingetretenen Minderung und des durch die festgestellten Mängel entstandenen Schadens.

(3) Werden Importgarne aus der Sowjetunion geprüft, so sind die angezeigten Mängel sowohl nach den Qualitätsvereinbarungen der Partner als auch nach den sowjetischen Standards zu beurteilen.